

§ 1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Bearbeitung und Pflege von Flächen in der Gemarkung Fürth, die als "Naturschutzflächen" erhaltenswert sind.

Erhaltenswerte Flächen sind insbesondere Flächen, die

- dem vorsorgenden Trinkwasserschutz dienen
- seltene Arten bzw. Rote-Liste-Arten beherbergen,
- unter besonderem Schutz gemäß § 23 HENatG stehen,
- nach dem Landschaftsplan der Gemeinde Fürth besonderen Schutz verdienen.

Weitere Flächen können als erhaltenswerte Naturschutzflächen auf Antrag eingestuft werden.

Anträge auf Förderung sind an den Gemeindevorstand zu richten. Der Gemeindevorstand entscheidet über den Antrag. Sollten sich in Zukunft nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Fürth wieder Naturschutzverbände bilden, so sind diese bei den Planungen im Bereich "Naturschutz" zu beteiligen.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden auf Antrag Pflegemaßnahmen, die geeignet sind, die Erhaltungswürdigkeit der Naturschutzfläche zu erhöhen oder mindestens beizubehalten. Die Fördersumme beträgt jährlich höchstens 5000 Euro. Die Förderung je Maßnahme beträgt mindestens 50 Euro, höchstens 400 Euro je Hektar. Jede Maßnahme wird einmalig bezuschusst, wird die Pflegemaßnahme anderweitig gefördert, ist eine Förderung durch diese Richtlinie ausgeschlossen.

Die Förderbeträge werden nach Bewilligung in der Reihenfolge des Antragseingangs bis zur Höhe der bereitgestellten Fördersumme ausgezahlt, jedoch erst nach Abschluss der Pflegemaßnahme. Ist die Fördersumme ausgeschöpft, können Anträge erst im Folgejahr bearbeitet werden.

§ 3 Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer und zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, in deren Verfügungsgewalt sich die Fläche befindet, auf der die Pflegemaßnahme ausgeführt werden soll.

§ 4 Richtwerte

Grundlage zur Festlegung des Förderumfangs sind die folgenden Richtwerte:

| Maßnahme | weitere festzulegende Bedingungen | Förderbetrag |
|---|---|---------------------|
| einmalige Mahd mit Schlepper | Geländeart, Hindernisse, Mähgutentfernung, Mahdzeitpunkt, Mahdfolge | 50 bis 150 Euro/ha |
| einmalige Mahd mit Balkenmäher | Geländeart, Hindernisse, Mähgutentfernung, Mahdzeitpunkt, Mahdfolge | 100 bis 200 Euro/ha |
| einmalige Mahd mit Freischneider (Motorsense) | Geländeart, Hindernisse, Mähgutentfernung, Mahdzeitpunkt, Mahdfolge | 150 bis 250 Euro/ha |
| Entbuschung | Geländeart, Pflanzenart, | 250 bis 500 Euro |

Richtlinie über die Förderung von Naturschutzflächen in der Gemeinde Fürth

Seite 2 von 2

| | | |
|------------|---|--|
| | Stammstärke, Selektion | |
| Handarbeit | Art der Arbeit, Geländeart | 10 bis 20 Euro/Std. |
| Neuanlagen | Art der Arbeit, Anwendung eines Kostenvergleichs, Nachweis einer günstigen Durchführung | nach Aufwand durch Nachweis (Beleg/Rechnung) |

§ 5 Pflegedauer

Die Antragsfläche muss nach Abschluss der Pflege noch bis 31.12. des fünften folgenden Jahres als Naturschutzfläche zur Verfügung stehen. Andernfalls sind die Förderbeträge zurückzuzahlen.

§ 6 Berichtspflicht

Über die geförderten Pflegemaßnahmen und deren Resultate wird die Gemeindevertretung im Rahmen des Umweltberichts unterrichtet.

§ 7 Inkrafttreten, Bekanntmachung

Die Richtlinie wurde am 05.11.2001 bzw. 25.03.2003 von der Gemeindevertretung beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fürth, den 26.03.2003

Für den Gemeindevorstand:

Gottfried Schneider
– Bürgermeister –